Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand ist: "Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Finanzdeputation B über Titel 15 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1894/95, Erweiterung der Station Radeberg betreffend". (Drucksache Nr. 19.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Philipp. Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Philipp: In dem Staatshaus= haltsetat von 1892/93 wurde eine Summe von 932,000 Mark zum Umbau der Bahnhofsanlagen in Radeberg und von Ihnen eine erste Kate mit 490,000 Mark bezwilligt. Der Bau ist inzwischen in Gang gesetzt und es hat sich an der betreffenden Vorlage, die damals genehmigt worden ist, nur insoweit etwas geändert, als vielleicht einige Detailabmachungen mit der dortigen Stadt wegen Wegen 2c. eine Aenderung ersahren dürsten. Es ist daher für die Deputation kein Anlaß gewesen, gegen das Postulat zu sein und sie kann Ihnen deshald nur empfehlen, die 490,000 Mark als zweite Kate zur Vollendung des Umbaues des Bahnhoses zu Kadeberg zu bewilligen.

Präsident: Wird das Wort begehrt? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Die Deputation schlägt vor:

"die in Titel 15 des außerordentlichen Staats= haushaltsetats geforderte zweite Rate zum Um= bau des Bahnhofes·zu Radeberg in Höhe von 490,000 Mark als Berechnungsgeld zu bewilligen".

"Will die Kammer demgemäß beschließen?" Einstimmig.

Zweiter Gegenstand ist: "Schlußberathung übers den mündlichen Bericht der Beschwerdes und Petitionsdeputation über die Petition des Zentralwahlkomitee's der vereinigten Ordnungssparteien im 37. ländlichen Wahlkreise, durch Hermann Brückner in Zschoden, die Festsehung einer einheitlichen Zeit für Abgabe der Stimmszettel bei den Landtagswahlen betreffend". (Drucksache Nr. 23.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Schober.

Berichterstatter Abg. Dr. Schober: Meine sehr geehrten Herren! Nach § 43 des Gesehes, die Wahlen für den Landtag betreffend, hat der Wahlvorsteher bez. der nach § 42 die wahlleitende Behörde vertretende Beamte die Abgrenzung des Bezirks, sowie Ort und Zeit für schollen. Deputation zu verneinen. Aus den von mir gegekenen Bestimmungen geht klar hervor, daß es bei der Fest-schollen. Bestimmungen geht klar hervor, daß es bei der Fest-schollen. Bestimmungen geht klar hervor, daß es bei der Fest-schollen. Bestimmungen geht klar hervor, daß es bei der Fest-schollen.

der Wahl in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, und im Anschlusse hieran bestimmt § 18 der Ausführungs= verordnung, daß zur Abgabe ber Stimmzettel ben Stimmberechtigten in der Regel mindeftens von Bormittags 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr Frist zu verftatten ift. In Wahlbezirken, welche nicht über 100 Stimmberechtigte haben, fann bie Frift innerhalb ber vorbemerkten Beit auf brei Stunden verfürzt werben. Das Bentralwahlkomitee ber vereinigten Ordnungs= parteien im 37. ländlichen Wahlfreise bittet nun um Festsetzung einer einheitlichen Zeit für bie Abgabe ber Stimmzettel bei ben Landtagswahlen, mit Ausnahme ber Orte unter 100 Stimmberechtigten; bezüglich biefer wünschen die Betenten, daß es beim Alten gelaffen werbe. Bur Begründung biefes Gesuches bemerten fie, daß bei der letten Landtagswahl in ihrem Wahlfreise vom Bahlvorfteher in Nieberhaslau die Abstimmungszeit von Vormittags 10 bis Nachmittags 6 Uhr festgesetzt worden sei und im Anschluß hieran auch ber Bahlvorfteher in Friedrichsgrün fich veranlaßt gesehen habe, seine Bekanntmachung einige Tage vor ber Bahl noch dahin abzuändern, daß die Abstimmung ebenfalls bis um 6 Uhr andauere. So fei auch gewählt worben, während von der königl. Amtshauptmannschaft Glauchau Anfragen wegen ber Wahlzeit bahin beantwortet feien, daß die Abgabe ber Stimmzettel nur bis Nachmittags 3 Uhr ftattzufinden habe. Die Petenten bemerken nun, man fei über bie Interpretation ber §§ 43 bes Wahlgesetges und 18 ber Ausführungsverordnung in Zweifel, indem man einerseits dem Walhvorsteher das Recht guichreibe, die Abstimmungszeit festzuseten, andererfeits aber behaupte, daß die vorgesete Behörde Ort und Zeit zu bestimmen und der Wahlvorsteher dies nur befannt gu machen habe. Bur Befeitigung biefer Zweifel bitten fie wie bemerft.

Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um Prüfung einer stattgefundenen Wahl, und infolgedessen ist auch nicht zu erörtern, welche Bewandtniß es mit den Anführungen bezüglich der nachträglichen Verslängerung der Wahlzeit und mit den Versügungen der Amtshauptmannschaft in der Sache hat. Es ist vielmehr lediglich zu prüsen, ob die von mir gegebenen gesehz und verordnungsmäßigen Vestimmungen zu Zweiseln Veranlassung geben und deshalb einer Legalinterpretation bedürfen, und zweitens, ob materiell die über die Wahlzeit gegebenen Vestimmungen eine einheitliche Regelung erheischen. Beide Fragen sind nach der Ansicht der Deputation zu verneinen. Aus den von mir gegebenen Vestimmungen geht klar hervor, daß es bei der Festsehung der Wahlzeit um eine örtliche Regulirung sich